

Flurschütz®



www.morsbach.de

Amtsblatt für die Gemeinde Morsbach • 338

2. Dezember 2017 • Nr. 16



Betreuungshaus Block + Wagner
Vollstationäre Pflege | Kurzzeitpflege
51597 Morsbach • Alzener Weg 11 • Tel. 02294-909650



www.betreuungshaus.de

Blacklights und Musikzug Wendershagen füllen die Kulturstätte erneut

Die Schwarzlichttheatergruppe „Blacklights“ und der Musikzug Wendershagen – diese Kombination hat schon im letzten Jahr für eine volle Kulturstätte gesorgt. Und obwohl auch in diesem Jahr viele Besucher nur noch Stehplätze ergattern konnten, ließ es sich niemand nehmen, der Premiere des Stücks „Traumfänger“ beizuwohnen.



Die Blacklights und der Musikzug Wendershagen begeisterten ihr junges Publikum. Foto: privat

Erzählt wurde die Geschichte der kleinen Mia (gespielt von Lara Wanck, gesprochen von Paula Häußermann), die nachts oft von schlechten Träumen heimgesucht wird. Ihre Mutter (gespielt von Nicole Stolz, gesprochen von Hannah Effenberg) weiß Rat und hängt ihr einen Traumfänger über das Bett, der dafür sorgt, dass aus schlechten Träumen gute werden. So verwandelt sich ein Werwolf nach Erscheinen des Traumfängers in ein zahmes Hündchen, und aus der gefährlichen Spinne wird eine überzeugte Veganerin.

Die Musiker des Musikzuges Wendershagen und ihr Dirigent Alfons Gaisbauer waren an diesem Abend besonders gefordert. Zu den Szenenwechseln hatten sie oft nur wenige Sekunden Zeit, um zum Beispiel von der schaurigen Musik aus dem Film „Inception“ zum fröhlichen Traumfänger-Thema „Over the Rainbow“ zu wechseln. Die einleitenden Worte der Königin der Träume (gespielt von Isabel Spieker, gesprochen von Patricia König) begleiteten sie im leisesten Pianissimo. Beim Tanz der Vampire wurden die Musiker schon deutlicher hörbar, ohne jedoch die Aufmerksamkeit von den Darstellern abzulenken. Die passende Musik zu den einzelnen Szenen hatte das Konzertteam unter Leitung von Schlagzeuger Claus Rosenthal zusammengestellt. Schulleiter Jürgen Greis bedankte sich am Ende des gelungenen Konzerts bei den Musikern, Regisseurin und Autorin Silke Wegner und dem technischen Leiter Thomas Nauroth. Besonders aber dankte er der Mutter der Regisseurin, Lore Wegner, die in tagelanger Heimarbeit die neuen Kostüme für die Blacklights genäht hatte. Er betonte außerdem die sehr gute Zusammenarbeit der Gemeinschaftsschule mit dem Musikzug Wendershagen, die in diesem Jahr mit der Gründung der Bigband-Klassen einen neuen Höhepunkt gefunden hat.

Viele Kinder hätten den Blacklights gerne noch länger als eine Stunde zugeschaut. Nach Hause gehen wollten sie jedenfalls nicht, da es doch noch so viel zu erleben gab. Sie konnten die verschiedenen Blasinstrumente des Orchesters selber ausprobieren, und damit vielleicht den ersten Schritt zur eigenen Musikkarriere begehen. Außerdem durfte jedes Kind seinen eigenen Traumfänger basteln. Manchen Eltern fiel es deshalb gar nicht so leicht, die

Kinder aus der Kulturstätte nach Hause zu locken, sodass einige erst zwei Stunden nach dem Konzert ins Bett fallen konnten. Gut bewacht vom eigenen Traumfänger.

Der Boden unter unseren Füßen – Eine Exkursion an einem Freitag, den 13.

Am Freitag, den 13.10.2017 war es endlich so weit. Seit Beginn des Schuljahres hatten wir uns, der 7 NW Kurs der Gemeinschaftsschule Morsbach, auf unsere Exkursion zur Biologischen Station Oberberg (BSO) in Nümbrecht gefreut. Dem verhexten Datum zum Trotz, holte uns der Bus pünktlich um 8:30 Uhr an unserer Schule ab und fuhr uns zur BSO. Kurz vor unserem Ziel führte, zu unserer aller Überraschung, eine Straßensperrung dazu, dass wir den letzten Kilometer zu unserem Ziel durch den Wald wandern mussten. Oben angekommen begrüßte uns eine Hilfskraft und führte uns in das gemütliche Landschaftshaus. Dort wartete schon unser Leiter für diesen Tag und führte uns in die Aufgabenbereiche der BSO sowie unser Tagesthema „Der Boden unter unseren Füßen“ ein. Nach einem kurzweiligen Theorieabschnitt wanderten wir durch den Laubwald und erfuhren viel über Erdschichten, Plattentektonik, Besonderheiten und Entstehung unserer oberbergischen Wälder. Vor Ort lernten wir verschiedene Bodenarten kennen und bestimmten mithilfe der „Finderprobe“ den Bodentyp. Anschließend wanderten wir in den Nadelwald, um dort eine Bodenprobe der verschiedenen Bodenschichten zu nehmen. Dazu bohrte der Kurs ein etwa ein Meter tiefes Loch in die Erde. Nur mit viel Muskelkraft konnten die Schülerinnen und Schüler den Stab wieder aus der Erde herausdrehen. Wir stellten fest, dass die Humusschicht im Vergleich zum Laubwald deutlich geringer war. Abschließend sammelten wir vorsichtig Bodenlebewesen und brachten sie zurück ins Landschaftshaus. Nach einer Frühstückspause beobachteten die Kinder ihre wuselige „Beute“ in Kleingruppen unter Binokularen und bestimmten sie mit Bestimmungsbüchern. Jede Gruppe hielt einen kleinen Vortrag, in dem sie allen ihre gesammelten Bodenorganismen mithilfe einer Schwanenhalskamera zeigte und die wichtigsten Informationen darbrachte. So hatten wir am Ende eine vielfältige Sammlung an Spinnentieren, Schnecken, Käfern, Hundertfüßern und vielem mehr.

Nachdem wir unsere krabbeligen Tierchen wieder unbeschadet zurück in die Natur gesetzt hatten, wanderten wir um 12:30 Uhr vergnügt zurück zu unserem Bus, der uns sicher zurück zur Schule und ins wohlverdiente Wochenende fuhr. Und was nehmen wir von diesem Ausflug mit, abgesehen von unserem neuen Wissen über Boden und Bodenlebewesen?

1. Bodenlebewesen sind unter dem Binokular noch viel gruseliger.
2. Unsere Mädchen trauen sich manchmal mehr als die Jungs ;).
3. Ein Freitag der 13. ist nicht mehr oder weniger verrückt als andere Freitage.

Das war ein ereignisreicher und abwechslungsreicher Ausflug!



Die Schüler der Gemeinschaftsschule gelangten zu interessanten Erkenntnissen... nicht nur über den Boden unter den Füßen. Foto: privat

Zum Titelbild:

Blick von der Oberen Kirchstraße auf das winterliche Seifen (Schmalkuhl). Foto: C. Buchen

6. Bergisches Career Dating – Gemeinschaftsschule Morsbach besucht die Ausbildungsmesse in Lindlar

Am 28.09.2017 öffneten sich die Türen zur Ausbildungsmesse in der Lang-Academy in Lindlar. Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 der Gemeinschaftsschule Morsbach nutzten die Möglichkeit sich über eine Vielzahl an Ausbildungsberufen im technischen, medizinischen, sozialen und kaufmännischen Bereich zu informieren. Sie knüpften in persönlichen Gesprächen mit Auszubildenden und Ausbildern Kontakte zu den ausstellenden Unternehmen. Der Besuch der Ausbildungsmesse ist neben den Berufsfelderkundungen, der Potenzialanalyse, dem Bewerbungstraining und den Betriebspraktika in Klasse 8 und 9 ein Baustein im Netzwerk KAOA (Kein Abschluss ohne Anschluss).



Mittags ging es wieder zurück nach Morsbach. Im Anschluss fand

die Nachbereitung des Besuches statt. Für die Schülerinnen und Schüler war es ein lohnender Besuch. Sie wurden in ihren Berufswünschen gestärkt oder erhielten wichtige Anregungen für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Foto: Privat

Sitzungstermine

Folgende gemeindliche Gremien tagen im Dezember im Sitzungssaal des Rathauses Morsbach:

Dienstag, **05.12.2017**, 18.00 Uhr Haupt- und Finanzausschuss

Montag, **11.12.2017**, 18.00 Uhr Rat

Themen: Haushaltsberatungen und Haushaltsverabschiedung

100. Kindergeburtstag für 2017 im Hallenbad Morsbach

Am 18. November 2017 fand der 100. Kindergeburtstag für dieses Jahr im Hallenbad Morsbach statt. Nils Epe aus Steckenstein bei Wissen war mit seiner Familie und seinen Freunden ins Hallenbad gekommen, um dort seinen 10. Geburtstag zu feiern. Am Eingang wurden die Badegäste vom Badpersonal und von Bürgermeister Jörg Bukowski mit einem Gutschein für die kostenlose Nutzung des Hallenbades an diesem Tag überrascht.

Monika Oberdries überreichte im Namen des Fördervereins Morsbacher Bäder ein Geschenk, und Bürgermeister Jörg Bukowski hatte auch für jeden der Geburtstagsgäste noch ein persönliches Präsent mitgebracht.

Das Hallenbad ist auf Voranmeldung für Kindergeburtstage und Gruppen (Vereine, Jugendherberge usw.) für einen Pauschalbetrag von 40,00 Euro (Eintrittspreise und Spielgeräte) zu mieten. Dafür stehen folgende Zeiten zur Verfügung: Montag, 15.00 bis 18.00 Uhr, Freitag, 15.00 bis 18.00 Uhr und Samstag, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. »

100 Euro sparen

Weihnachtsspecial

Für nur **99 Euro** in die smarte Welt von morgen starten!

Noch mehr Angebote unter: shop.aggerenergie.de

Aktionszeitraum 20.11.-31.12.2017



AggerHome
Ein Produkt Ihrer AggerEnergie

Die Spielgeräte stellt der Förderverein zur Verfügung. Speisen und Getränke können selbst mitgebracht werden. Die Wassertiefe kann individuell eingestellt werden, so dass man mit Kindern jeden Alters und je nach deren Schwimmfähigkeit das Bad nutzen kann.



Der große Vorteil liegt darin, dass sich die Kinder frei bewegen können und sie keine Rücksicht auf andere Badegäste nehmen müssen. Telefonische Anmeldungen unter 02294/1842 oder unter Email hallenbad@morsbach.de. Foto: C. Buchen

Prinz Lars I. regiert die „Republik“ Morsbach

Eingebettet in ein buntes Rahmenprogramm fand am 18.11.2017 die traditionelle Prinzenproklamation der Karnevalsgesellschaft Morsbach (KG) in der Kulturstätte statt. Zu Beginn des Abends galt es aber zunächst, Abschied von dem bisherigen Prinzen Stefan I. aus dem Hause Hähner zu nehmen. Der scheidende Prinz sagte seinem Narrenvolk sichtlich bewegt Ade und bedankte sich ausdrücklich für die vielfältige Unterstützung, die ihm in der zu Ende gehenden Session zuteil geworden ist. „Es war eine wunderbare Session.“, stellte er fest.



Prinz Lars I. aus dem Hause Stark erhielt bei der Proklamation von seinem Vorgänger Stefan Hähner Zepter und Amtskette. In der Mitte: Die Prinzenmutter Sigrid. Foto: C. Buchen

Monica Stausberg, Co-Moderatorin, meinte zur Prinzenmutter Mounira: „Wir haben Dir vor einem Jahr versprochen, Deinen Mann unverehrt zurückzugeben. Dieses Versprechen lösen wir heute Abend ein.“ Die liebeliche Kindergarde unter dem Speiss Finn Nosek zeigte, was sie in den letzten Wochen einstudiert hatte. Auch das Tanzpaar Luisa Reifenrath und Teresa Neuhooff sowie die Garde Blau-Weiß stellten ihr Können unter Beweis.

Unter der Moderation des neuen Sitzungspräsidenten Dominik Mauelshagen fand dann die Inthronisierung des künftigen Karnevalsprinzen der „Republik“ Morsbach statt. Das gesamte bunte Schmölgchen der KG war auf der großen Bühne angetreten. Vorgängerprinz Stefan Hähner überreichte „Seiner Tollität“ Prinz Lars I. aus dem Hause Stark die obligatorische Amtskette und das

Zepter. Der 25-jährige Garten- und Landschaftsbauer trat damit als 65. Tollität die Regentschaft für die Session 2017/2018 an, die Aschermittwoch, 14. Februar 2018 endet.

Damit ist er der zweitjüngste Karnevalsprinz in der rund 120-jährigen Geschichte dieses Volksfestes in Morsbach. Nur Eugen „Bomm“ Rosenbaum war 1963 mit 24 Jahren der jüngste Prinz. Das Motto der neuen Tollität lautet bis Aschermittwoch: „Wenn Blumen im Winter blüh'n, dann ist das kein Verseh'n, denn dann ist ein Gärtner Prinz in Mueschbech deheem!“.

Wortgewandt und mit viel Witz meinte der neue Prinz: „Mein Fruchtzwerge-Abo ist abgelaufen. Jetzt darf ich Karnevalsprinz sein.“ Er bat alle um eine rege Unterstützung für die recht kurze Session. Zu den ersten, die seinen Prinzenorden verliehen bekamen, zählten seine Mutter Sigrid und Bürgermeister Jörg Bukowski. Der erste Bürger der Gemeinde stellte fest: „Wer eine Mutter als Prinzenbegleiterin hat, die 2016 erste Prinzessin der Republik war, und einen Chef wie Patrik Tews als Begleiter hat, der 2013 Prinz war, dem kann in der kommenden Session nichts passieren.“ Bukowski sagte der neuen Tollität die Unterstützung der Gemeinde zu. Auch Werner Puhl, der Vorsitzende des Gemeindekulturverbandes Morsbach, reihte sich in die Schar der Gratulanten ein.

Bei der fünfstündigen Veranstaltung präsentierten sich zwölf befreundete Karnevalsgesellschaften aus dem oberbergischen Wildberg und dem benachbarten Westerwald mit ihren Tollitäten und Tanzgarden auf der Bühne. Mit dabei war auch die Funkengarde Morsbach mit ihrem neuen atemberaubenden Tanz. KG-Geschäftsführer Rainer Wirths trat an diesem Abend zum letzten Mal als Co-Moderator auf. Mit einem dreifach kräftigen „Mueschbech deheem!“ endete die Veranstaltung, die von Matthias Simon musikalisch umrahmt wurde.

Weitere Fotos von der Prinzenproklamation finden Sie auf der Internetseite www.morsbach.de. C. Buchen

„Döner, Durst und Dosenwurst“ im Gertrudisheim Theatergruppe strapazierte Lachmuskeln mit neuem Schwanke

Im 20. Jahr ihres Bestehens präsentierte die Theatergruppe „Vürhang op“ des Heimatvereins Morsbach im November wieder einen neuen Schwanke. Sechs Mal hob sich vor jeweils ausverkauftem Haus im Gertrudisheim der Vorhang für das Stück „Döner, Durst und Dosenwurst“ von Autor Bernd Gombold mit vielen lustigen Szenen, vollgepackt mit amüsanten Wortspielereien, Situationskomik und kernigen Sprüchen.

Das 15-köpfige Laienspielsensemble um die Initiatorin und Regisseurin Marlies Roth strapazierte dabei ordentlich die Lachmuskeln der Zuschauer. Bürgermeister Jörg Bukowski gratulierte der Theatergruppe zu ihrem Jubiläum mit den Worten „Der Heimatverein kann froh sein, eine solch aktive Gruppe in seinen Reihen zu haben. Vürhang op ist seit 20 Jahren ein Garant für herzhaften Lachen.“

Der Schwanke spielt am Rathausplatz. Dort eröffnet der quirlige Erkan einen Dönerladen. Diese Hauptrolle teilen sich Uwe Mauelshagen und Dirk Kamieth. Kritisch wird Erkan von den dortigen Geschäftsleuten beäugt, von der naiven „Vollblut-Fleischereifachverkäuferin“ Edeltraud (hervorragend dargestellt von Ingrid Diederich), der flotten Friseurmeisterin Gitti (Dagmar Hombach/Nicole Selhorst) und dem schrägen Joe (Karsten Stockburger/Jens Mauelshagen) vom Tattoo- und Fitnessstudio.

Erkan wirbelt die spießige Geschäftswelt gehörig durcheinander. Skeptisch steht auch die streitbare Grundschullektorin Dr. Gesine Wohlwinder-Niedermüller (Anna Becher/Birgit Leidig) dem neuen Dönerladen gegenüber, denn Erkan erlaubt sich, die Grundschüler mit Döner zu beliefern. Aber die Rektorin stößt nicht nur bei Erkan mit ihren Nörgeleien auf Ablehnung. Auch mit dem Landwirtsehepaar Karl und Magda Häberle (Karl-Josef Reifenrath und Brigitte Kötting), das eigentlich nur eine Frau für ihren altledigen Sohn August (Norbert Kötting) sucht, legt sie sich an.

So ist es kein Wunder, dass sogar Polizist Edgar (gekonnt gespielt

von Horst-Jürgen Kaufmann), der sich nichts Sehnlicheres, als den baldigen Ruhestand wünscht, genug von der Grundschulrektorin hat, die jeden anzeigt und ständig für Arbeit und Ärger sorgt. Anlässlich der „Langen Nacht“ lädt Erkan alle in seinen neu eröffneten Laden ein und verteilt „Tüten“ zum Rauchen. Die Party läuft danach jedoch aus dem Ruder.

Am nächsten Morgen kann sich keiner mehr an die Geschehnisse der vergangenen Nacht erinnern. Die Grundschulrektorin ist wie vom Erdboden verschluckt, im Dönerladen und im Tattoo-Studio werden zwei „Leichen“ entdeckt und keiner kann sich erinnern, was in der Nacht geschehen ist. So nimmt das Stück seinen turbulenten Lauf und schließlich ein gutes Ende. Weitere Rollen spielten die 91-jährige Franziska Vierbücher und Julian Kaufmann.



Lustige Szenen und viel Situationskomik gab es im November wieder bei dem neuen Schwank „Döner, Durst und Dosenwurst“, den die Theatergruppe Morsbach zu ihrem 20-jährigen Bestehen präsentierte. Foto: C. Buchen

Souffleusen waren Birgit Leidig und Dagmar Hombach. Für die aufwändige Bühnengestaltung und Technik zeichneten Norbert Kötting, Uwe Mauelshagen, Karl-Josef Reifenrath und Stefan Schäfer verantwortlich, für Maske und Frisuren Marion Klein und Gerda Kleusberg. Die Organisation der Bewirtung der Zuschauer hatten Anita Seifer und Heike Mauelshagen übernommen.

Nach der Aufführung am 11. und 18. November fanden zum ersten Mal „After-Theater-Partys“ im Bistro „Alt Morsbach“ statt, zu denen alle Theaterfreunde eingeladen waren. Und jeder Theaterbesucher erhielt gratis eine 32-seitige Jubiläumsfestschrift, verfasst von Christoph Buchen und Dirk Kamieth. Darin werden alle aufgeführten Theaterstücke nochmal in Erinnerung gerufen und das aktuelle Ensemble vorgestellt.

Neben Bürgermeister Bukowski gratulierten in Grußworten auch Altbürgermeister Horst Jütte, Pfarrer Tobias Zöller, der Vorsitzende des Gemeindekulturverbandes Werner Puhl und der Vorsitzende des Heimatvereins Morsbach Werner Schuh der Theatergruppe für ihr 20-jähriges Bestehen. Verena Schneider, die Morsbacher Geschäftsstellenleiterin der Kreissparkasse Köln, überreichte einen Scheck über 1.000 Euro.

Die Theatergruppe Morsbach dankt insbesondere folgenden Sponsoren und Unterstützern:

Bäckerei Rosenbaum, Baustoffe Bender, Baustoffe Stinner, Bistro „Alt Morsbach“, Blumen Koch, Bodenbeläge Holschbach, Brillenstube Grimmig, Kartenvorverkaufsstelle Buchladen „Lesebuch“, Christiane Vogel, Christof Euteneuer, Christoph Buchen, Frisörsalon Gereon Reuber, Hermann-Josef Schuh, Kreissparkasse Köln, Küchenstudio Schneider, Malerbetrieb Alfes, Metallbau Leidig, Metzgerei Rosenbaum, Pro Contain, Salon Schmidt, Sven Kubeile, Volksbank Oberberg

Weitere Fotos von den Theateraufführungen finden Sie unter www.morsbach.de und www.heimatverein-morsbach.de.

Hausgeräte Kundendienst
Theo Becher
Inhaber Jörg Becher

Walzwerkstraße 4
57537 Wissen
Tel: 02742/71776
www.hausgeraete-becher.de

Ihr Hausgerätespezialist in Morsbach!

Unser Service

- Verkauf aller Fabrikate
- Reparatur aller Geräte - egal wo gekauft
- Küchenmodernisierung vom Fachmann
- Beratung in unserer Geräteausstellung
- Lieferung, Aufbau und Anschluss Ihrer Geräte
- Ersatzteil- und Zubehörservice

51597 Morsbach - Bahnhofstraße 10
Tel. 02294 - 9220
Öffnungszeiten: 11.30 - 14.00 u. 17.30 - 23.00 Uhr
So.: 11.30 - 14.00 u. 17.30 - 22.00 Uhr Montags Ruhetag

www.portopizza.de

Weitere Ehrenamtskarten NRW in Morsbach ausgegeben

Am 01. Oktober 2016 hat die Gemeinde Morsbach die Ehrenamtskarte NRW eingeführt.

- Inzwischen haben 22 ehrenamtlich tätige Bürger diese Karte erhalten.
- Weitere 10 Ehrenamtliche erhielten im November ihre Ehrenamtskarten, so dass mittlerweile 32 Morsbacher BürgerInnen die attraktiven Vergünstigungen in ganz NRW nutzen können.

Dazu gehören Ermäßigungen bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen ebenso, wie beim Besuch von Volkshochschulen, Schwimmbädern und anderen Bildungs- und Freizeiteinrichtungen. Zudem werden im Rahmen von Sonderaktionen Freikarten für kulturelle Veranstaltungen in Morsbach und in ganz NRW verlost.

Die Karte können Menschen beantragen, die sich nachweislich mindestens fünf Stunden pro Woche (oder 250 Stunden im Jahr) ehrenamtlich engagieren und das seit wenigstens zwei Jahren. Mit dem Einsatz darf keine pauschale Aufwandsentschädigung verbunden sein, die über die Erstattung von Kosten hinausgeht. Natürlich können sich auch Einzelpersonen bei der Gemeinde Morsbach um die Ehrenamtskarte bewerben, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Eine Bitte an die Morsbacher Vereine und Träger ehrenamtlicher Tätigkeiten: Schlagen Sie verdiente ehrenamtlich engagierte Menschen vor, denn überall arbeiten BürgerInnen ehrenamtlich, leisten damit viel für andere, für die Gemeinschaft und für den Zusammenhalt der Gesellschaft.

Dieser hohe persönliche Einsatz unserer BürgerInnen ist nicht selbstverständlich und verdient daher unsere ganz besondere Anerkennung.

Helfen Sie mit, diesen Menschen ein Dankeschön in Form der Ehrenamtskarte NRW zu überreichen. Ergreifen Sie die Möglichkeit, Bewerber für die Ehrenamtskarte NRW vorzuschlagen und eine Bewerbung anzulegen. »

Infos zur Ehrenamtskarte: www.ehrensache.nrw.de und auf der Internetseite der Gemeinde Morsbach www.morsbach.de.

Ansprechpartner bei der Gemeinde Morsbach sind Frau Hammer Tel. 02294 / 699-200, E-Mail:

susanne.hammer@gemeinde-morsbach.de oder Frau Groß, Tel. 02294 / 699-333, E-Mail: iris.gross@gemeinde-morsbach.de.

Einweihung und Wintergrillen



Nachdem in den Sommerferien mit viel Unterstützung durch Morsbacher Jugendliche und die Gemeinde an der Sanierung der Grillhütte (siehe Foto) hinter dem Generationenpark (Kurpark) gearbeitet wurde, kamen in den Herbstferien noch die passenden Möbel hinzu. Nun wird die Grillhütte mit einem gemütlichen Grillabend am **07.12.2017** ab 17:00 Uhr eingeweiht und mit Leben gefüllt. Es gibt Würstchen, Brötchen, Punsch, Glühwein und ein Lagerfeuer. Hierzu sind alle Morsbacher BürgerInnen herzlich eingeladen. Das Team des Jugendzentrums Highlight und Streetworker Jörn freuen sich auf einen schönen gemeinsamen Abend! Es entstehen keine Kosten. Spenden sind willkommen!

Graffiti-Workshop im Kurpark

Johannes Imhäuser, Leiter des Jugendzentrums „Highlight“, hat in den Herbstferien zusammen mit den zwei aus dem Oberbergischen stammenden Sprayern Marian und Max, die derzeit im Kölner Raum leben, einen Graffiti-Workshop organisiert. Dabei wurden auch die Putzflächen an dem Kiosk im Morsbacher Kurpark mit Graffiti verschönert.



Der neu gestaltete Kiosk im Kurpark nach dem Graffiti-Workshop. Foto: C. Buchen

Die Motive wurden zwischen dem Jugendzentrum, den Sprayern, den beteiligten Jugendlichen aus dem Gemeindegebiet und der Gemeindeverwaltung Morsbach ausgesucht, besprochen und festgelegt. Die Sprayer zeigten den Jugendlichen außerdem die

°C

Der Winter startet bei 7°C.

RÄDERWECHSEL

Nutzen Sie unseren fachmännischen und bequemen Umrüstservice für den Wechsel von Sommer- auf Winterräder.

€ 15,-

RUND-UMS-RAD-CHECK

Für Ihre Sicherheit schauen wir uns Bremsen, Reifen und Stoßdämpfer einmal genauer an.

KOSTENLOS

Auto-Schuh

51597 Morsbach • Bahnhofstraße 31
Telefon 0 22 94 / 993 91 16

40 Jahre Containerdienst
35 Jahre Baustoffhandel

STINNER

Zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb
Absetz- & Abrollcontainer von 3-40m³ Privat, Gewerbe- und Industriebetriebe.

02294/575

Wissener Straße 108
51597 Morsbach-Volperhausen

info@stinner-morsbach.de
www.stinner-morsbach.de

richtige Technik, mittels Farbspraydosen schöne Bilder an Wände und Decken zu zaubern.

Da Ergebnis kann sich sehen lassen. Das Logo von Morsbach mit der Basilika, den Fachwerkhäusern und den Bäumen wurde auf eine Fläche projiziert, darüber und darunter die Schriftzüge „Jugendtreff“ und „Highlight“. Die Außendecke des Kiosks zeigt jetzt den Blick ins Weltall mit einem Sternenhimmel. Kleinere Motive, wie ein Roboter, ein grünes Blatt und ein Eishörnchen mit drei bunten Eisbällchen runden die Graffiti-Kunstwerke ab.

Die Jugendlichen hatten viel Spaß bei der Aktion und waren stolz auf die gelungenen Motive. Leider sind aber inzwischen wieder andere Zeitgenossen hergegangen und haben die Bilder beschmiert. So werden der gute Wille und die Freude der Jugendlichen, etwas Schönes für die Allgemeinheit anzufertigen, durch Vandalismus wieder geschmälert. Schade!

„Klimaschutzmanager warnen vor potenziellen Betrügern“

Offenbar sind wieder einige Nepper und Bauernfänger unterwegs und versuchen, Bürger mit teilweise falschen Aussagen unter Druck zu setzen und zu Sanierungsmaßnahmen zu nötigen. Zumindest wird behauptet, dass es gesetzlich vorgeschrieben sei, für Häuser und Wohnungen Energieausweise erstellen zu lassen. So haben die oberbergischen Klimaschutzmanager z.B. von betroffenen Bürgern erfahren, dass sie von angeblichen Energieberatern angerufen wurden, die vorgeben haben, im Auftrag von Bundesregierung und Kommunen zu handeln, um die energetische Sanierung von Gebäuden voranzubringen. Unter falschen Angaben wurde am Telefon dann ein Besuch angekündigt, der der Prüfung der räumlichen Gegebenheiten diene. Mit solchen Anrufen wurden offenbar vornehmlich ältere Bürger verunsichert und unter Druck gesetzt. Die Klimaschutzmanager warnen dringend davor, solche Anrufer ins Haus zu lassen. Sie handeln in keinem Fall im Auftrag der oberbergischen Kommunen. Energieausweise sind nur dann gesetzlich vorgeschrieben, wenn Wohneigentum verkauft oder vermietet werden soll. Auch Energieeffizienzmaßnahmen, so die Klimaexperten, seien zwar oftmals wünschenswert, aber immer eine freiwillige Maßnahme jedes einzelnen Bürgers. Im Zweifelsfall sei es ratsam, sich mit dem örtlichen Klimaschutzmanager oder der nächsten Polizeidienststelle in Verbindung zu setzen.“



Neues vom Bürgerbus

Der Verein Bürgerbus Morsbach e.V. hat am 18.10.2017 seine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Zum ersten Vorsitzenden wurde einstimmig Josef Zielenbach gewählt. Alle anderen Vorstandsmitglieder stellten sich zur Wiederwahl. Klaus Krebber wurde bestätigt als stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsführer. Matthias Frank wurde als Kassierer wiedergewählt. Sylke Görres und Benno Reinery führen die Protokolle. Adolf Nüse sowie Paul Schneider wurden als Beisitzer bestätigt. Als Revisoren wurden gewählt: Joachim Kirstein und Peter Ozolins.



Neu ist, dass ab dem 1. November der VRS- und NRW-Tarif auch im Bürgerbus anerkannt wird. Das heißt, wenn ein Fahrgast mit dem OVAG-Bus in Morsbach ankommt und einen gültigen Fahrschein vorweisen kann, wird er mit dem Bürgerbus in den Außenort nach Hause gefahren, ohne neu bezahlen zu müssen.

Um den Bürgerbus weiter auf feste Füße zu stellen, werden die Bürgerinnen und Bürger von Morsbach um Unterstützung gebeten. Werden Sie Mitglied und unterstützen den Verein Bürgerbus Morsbach e.V. mit einem Jahresbeitrag von 15,00 €. Wenn Sie selbst gerne ehrenamtlich Bürgerbus fahren möchten, melden Sie sich bei uns. Ansprechpartner ist: Klaus Krebber, Auf der Hütte 14, 51597 Morsbach, Telefon: 02294/7162, Email: info@klaus-krebber.de.

Wenn Sie Wünsche an den Bürgerbus haben, schreiben Sie uns und teilen uns mit, von wo und wohin Sie in Morsbach und zu welchen Zeiten Sie fahren möchten. Nur wenn wir Ihre Wünsche kennen, können wir sie auch erfüllen. Ihr Schreiben können Sie gerne in den Briefkasten am Rathaus in Morsbach einwerfen.

OPEL MOVANO

IHR ANSPRECHPARTNER FÜR
NUTZFAHRZEUGE
IM OBERBERGISCHEN

**AUTOHAUS
ZIELENBACH**
MORSBACH • WALDBRÖL

Morsbach 02294-98080 Waldbröl 02291-80950
www.autohaus-zielenbach.de

Informationen der SPD
zur Gemeindepolitik unter
www.spd-morsbach.de

MORSBACH

Informationen von
Bündnis90/Die GRÜNEN

www.gruene-morsbach.de

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
ORTSVERBAND MORSBACH

Das Schadstoffmobil ist wieder im Einsatz

Die Möglichkeit zur kostenlosen Abgabe von Schadstoffen und Elektrokleingeräten in der Gemeinde Morsbach besteht beim Schadstoffmobil an folgenden Terminen:

Dienstag, 12. Dezember 2017

09.00 – 10.00 Uhr	Alzen Parkplatz Ehrenstraße
10.30 – 13.30 Uhr	Morsbach Parkplatz Wohnmobile / Festplatz Wisseraue
14.45 – 15.45 Uhr	Ellingen Parkplatz Bürgerhaus, Korseifener Str.

Mittwoch, 13. Dezember 2017

09.00 – 11.15 Uhr	Steimelhagen Festplatz
13.15 – 14.15 Uhr	Morsbach Parkplatz Wohnmobile / Festplatz Wisseraue (evtl. wird der Standort kurzfristig wegen dem Festzelt auf dem Festplatz nach Bahnhofstraße, Ecke Wisseraue verlegt)
14.45 – 15.45 Uhr	Lichtenberg Parkplatz Festplatz

Bitte beachten Sie auch die Informationen auf dem Abfallkalender der Gemeinde Morsbach.

Sollten noch Fragen zur Abfallentsorgung bestehen, wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Morsbach, Frau Christa Peitsch, vormittags unter der Telefonnummer 02294 / 699 122.

Nachhilfezentrum
Morsbach
auch Förderung bei LRS und bei RS
Zur Burg 7 • Tel.: 02294 909 602 2

BAC

Veranstaltungskalender 2017



Dezember 2017

Sonntag, 03.12. 2017, 16.00 Uhr

Weihnachtskonzert des Morsbacher Singkreises i. d. Basilika Morsbach
Veranst.: Frauenchor „Morsbacher Singkreis“, Tel. 02294/1088

Donnerstag, 07.12.2017, 15.00 Uhr

Senioren Adventsfeier, im Evgl. Gemeindehaus Holpe
Veranst.: Evgl. Kirchengemeinde Holpe/Morsbach, Tel. 02294/8787

Sonntag, 10.12.2017, 10.30 Uhr

Konzertgottesdienst „Wind Wood & Co“, in der Evgl. Kirche Holpe
Veranst.: Evgl. Kirchengemeinde Holpe/Morsbach, Tel. 02294/8787

Sonntag, 10.12.2017, 11.30 Uhr

Nikolausmarkt am 2. Advent in Holpe, Dorfplatz an der Grundschule Holpe
Veranst.: SpVgg Holpe-Steimelhagen, Tel. 02294/6008

Sonntag, 10.12.2017, 17.00 Uhr

Adventskonzert der „Eintracht“ in der Kulturstätte Morsbach
Veranst.: MGv „Eintracht“ Morsbach, Tel. 02294/8238

Donnerstag, 14.12.2017, 15.00 - 17.30 Uhr

Alleinstehenden Kaffee, der Bürgermeister lädt in die Kulturstätte Morsbach
Veranst.: Ehrenamtsinitiative Weitblick Morsbach, Tel. 02294/699 530

Samstag, 16.12.2017, 18.00 Uhr

Adventskonzert in der Pfarrkirche St. Sebastianus in Friesenhagen
Veranst.: Musikverein „Concordia“ Friesenhagen, Tel. 02734/3340

Samstag, 16.12.2017, 19.30 Uhr

Kolpinggedenktag, 18.30 Uhr hl. Messe, 19.30 Uhr Feierstunde im Gertrudisheim
Veranst.: Kolpingfamilie Morsbach, Tel. 02294/8408

Sonntag, 17.12.2017, 16.00 Uhr

Offenes Singen zum Advent, Kirchenchor Holpe, Ltg.: Dirk van Betteray
Veranst.: Kirchenmusik der Kath. Kirchengem. Holpe, Tel. 02291/909 627

Sonntag, 24.12.2017, 15.00 Uhr

Krippenfeier in der Kath. Pfarrkirche St. Mariä Heimsuchung Holpe
Veranst.: Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud Morsbach, Tel. 02294/238

Sonntag, 24.12.2017, 16.00 Uhr

Familienchristmette mit Krippenspiel, Heiligabend in St. Joseph Lichtenberg
Veranst.: Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud Morsbach, Tel. 02294/238

Sonntag, 24.12.2017, 17.00 Uhr

Familiengottesdienst am Heiligabend im Evgl. Gemeindezentrum Morsbach
Veranst.: Evgl. Kirchengemeinde Holpe/Morsbach, Tel. 02294/8787

Sonntag, 24.12.2017, 21.00 Uhr

Besinnlicher Gottesdienst am Heiligabend in der Evgl. Kirche Holpe
Veranst.: Evgl. Kirchengemeinde Holpe/Morsbach, Tel. 02294/8787

Sonntag, 24.12.2017, 21.30 Uhr

Musikalische Einstimmung auf Heiligabend, anschl. 22.00 Uhr Christmette in der Pfarrkirche St. Gertrud Morsbach
Veranst.: Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud Morsbach, Tel. 02294/238

Sonntag, 24.12.2017 21.30 Uhr

Musikalische Einstimmung auf Heiligabend, anschl. 22.00 Uhr Christmette in der Kath. Pfarrkirche St. Mariä Heimsuchung Holpe
Veranst.: Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud Morsbach, Tel. 02294/238

Sonntag, 24.12.2017, 22.30 Uhr

Heiligabend in Rom Gemeinsames Singen von Weihnachtsliedern bei Kerzenschein und Glühwein, Treffpunkt ist die Heinrich-Kapelle in Morsbach-Rom
Veranst.: Familien aus Rom, Tel. 02294/9913645

Dienstag, 26.12.2017 10.00 Uhr

Festgottesdienst mit Posaunenchor in der Evgl. Kirche Holpe
Veranst.: Evgl. Kirchengemeinde Holpe/Morsbach, Tel. 02294/8787

Adventliches Kaffeetrinken für Alleinstehende

Für den **14. Dezember 2017** lädt Bürgermeister Jörg Bukowski mit den Standortlotsinnen von „WEITBLICK“ wieder zum alljährlichen Alleinstehendenkaffee in die Kulturstätte Morsbach ein.

Alle alleinstehenden Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen, einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee, Gebäck und Kuchen ab 15:00 Uhr mit einem kleinen Programm zu erleben.

Für die Menschen, die nicht mobil sind, kann ein Fahrdienst eingerichtet werden. Hierzu melden Sie sich bitte bis spätestens 11.12.2017 bei Frau Görres im Rathaus unter Telefon 02294/699351.

Offenes Singen zum Advent in Holpe

Der katholische Kirchenchor Holpe lädt anlässlich seines 135-jährigen Bestehens zu einem adventlichen „Offenen Singen“ am Sonntag, **17. Dezember 2017** um 16 Uhr in die kath. Pfarrkirche Holpe ein (Pfarrer-Pflugfelder Weg 1, 51597 Morsbach). Unter der Leitung von Dr. Dirk van Betteray werden gemeinsam mit den Zuhörern alte und neue Adventslieder gesungen. Außerdem führt der Kirchenchor sowohl traditionelle Chorwerke von Bach und Humperdinck wie moderne geistliche Lieder auf. Unter der Leitung von Sabine Fuchs tragen die Blockflötenensembles der Musikschule Morsbach e.V. (Kinder und Erwachsene) sowie die Chöre der Musikschule an den Grundschulstandorten Holpe und Lichtenberg zum Gelingen des Nachmittags bei. Der Eintritt ist frei. Es wird am Ausgang um eine Spende zugunsten der Holper Kirchenmusik gebeten.

Kolpingfamilie Morsbach

Mittwoch, 6. Dezember 2017 Kolpingstammtisch, 19:30 Uhr im Gertrudisheim

Samstag, 16. Dezember 2017 Kolpinggedenktag, 18:30 Uhr Hl. Messe in der Pfarrkirche. Anschließend Feier im Gertrudisheim.

Repair-Café Morsbach

Wegwerfen – nein, danke.



Besuchen Sie das Repair-Café Morsbach am **02.12.2017** von 10.00 bis 13.00 Uhr in den Räumen der Tagespflege Reinery, Am Prinzen Heinrich 5. Sie benötigen Hilfe bei PC-Problemen oder haben Fragen zum Smartphone? Dann kommen Sie ins Repair-Café. Dort erhalten Sie Unterstützung. Mitarbeit ist jederzeit gewünscht.

Ehrenamtsinitiative Team Weitblick Morsbach, Treffpunkt Sonnenschein, Bürozeiten: montags 10.00-12.00 Uhr, donnerstags 15.30-17.30 Uhr, Tel. 02294/699 530,

E-Mail: morsbach@weitblick-obk.de

„Treffpunkt Sonnenschein“

Programm Dezember 2017



Jeder ist herzlich willkommen! Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Kostenbeitrag = 3,00 €

07.12.17: Bergische Kaffeetafel im Bistro Alt Morsbach und anschl. Kirchenführung Basilika Morsbach mit Christoph Buchen. Für den Transport wird gesorgt. Abfahrt ca. 14:45 Uhr am Treffpunkt Sonnenschein.

14.12.17: Alleinstehendenkaffee in der Kulturstätte Morsbach, Hahner Straße. Ab 15:00 Uhr sind alleinstehende Bürgerinnen und Bürger aus Morsbach von Bürgermeister Jörg Bukowski herzlich zu einem gemütlichen, vorweihnachtlichen Kaffeetrinken eingeladen. Anmeldung bitte unter Tel.: 02294-699530. Wenn Sie nicht mobil sind, kann ein Fahrdienst organisiert werden. Bitte anmelden! Der Treffpunkt Sonnenschein macht vom **21.12.2017** bis zum **10.01.2018** Ferien und ist ab dem **11.01.2018** wieder da! Treffpunkt Sonnenschein: Von 15.00 - 17.00 Uhr im Haus Reinery, Betreutes Wohnen, Am Prinzen Heinrich. Ehrenamtsinitiative Weitblick Morsbach, Tel. 02294/ 699 530, E-Mail: morsbach@weitblick-obk.de



Die Gemeinde Morsbach gibt bekannt:

Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Morsbach vom 25.09.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils gültigen Fassung, der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils gültigen Fassung, Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Morsbach am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Die Gemeinde hat gemäß § 50 Abs. 1 WHG i. V. m. 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW die Pflicht, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Wasserversorgungspflicht betreibt sie eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

§ 2

Grundstücksbegriff / Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächter, Mieter etc.).

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Anschlüsse zu den Grundstücken abzweigen, die mit Wasser versorgt werden.
- (2) Hausanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Abs. 5). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (§ 3 Abs. 3) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4).
- (3) Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrstelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- (4) Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- (5) Übergabestelle ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
- (6) Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzählers.
- (7) Anlagen des Grundstückseigentümers sind die Gesamtheit der Anlagen in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.
- (8) Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören nicht die Hausanschlüsse (§§ 3 Abs. 2, 8 und 27).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grund-

stückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW, insbesondere wenn durch die Bereitstellung von Löschwasser die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.
- (6) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Abs. 2) sowie den Benutzern der Grundstücke (§ 2 Abs. 4) zu.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 2 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Soll gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toilettenspülung oder zum Wäsche waschen verwendet werden, so hat der Grundstückseigentümer einen schriftlichen Befreiungsantrag nach § 7 Abs. 1 bei der Gemeinde zu stellen. Er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegenüber der Gemeinde nachzuweisen, dass von seiner Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungssicherheit, insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, führen.
- (3) Soweit der Grundstückseigentümer gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus Regenwassernutzungsanlagen) und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. privaten Brunnen) nur für Bewässerungszwecke verwenden möchte, ist diese Verwendung der Gemeinde lediglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist z. B. durch einen Lageplan darzustellen, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z. B. Toilette spülen, Wäsche waschen) nicht erfolgt. Hierdurch wird dokumentiert, dass keine Befreiung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung erforderlich ist.

§ 8

Hausanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse gehören nach § 3 Abs. 2 und Abs. 8 nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Sie gehören gleichwohl zu den Betriebsanlagen der Gemeinde als Wasserversorgungsunternehmen. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde macht für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einen Kostenersatzanspruch nach § 10 »

KAG NRW geltend. Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) Die Gemeinde bestimmt Art, Zahl, Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher anzuhören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 9

Wasserzähler und Messung

(1) Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch einen Wasserzähler als Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde und steht in ihrem Eigentum. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Austausch und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde. Sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungs-ort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass seine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 10

Nachprüfung der Messeinrichtung

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung (Wasserzähler) nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 12

Ablesung der Wasserzähler

(1) Die Wasserzähler werden als Messeinrichtung vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 13

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage (mit Ausnahme des Wasserzählers - § 3 Abs. 6, § 9) zu sorgen, die ab der Übergabestelle

(§ 3 Abs. 5) beginnt. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage des Grundstückseigentümers und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dieses auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind und nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau dauerhaft erreicht wird.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 14

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Die Errichtung der Anlage des Grundstückseigentümers und wesentliche Änderungen der Anlage dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigen- gewinnungsanlagen wie z. B. privaten Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; anderenfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

1. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
2. der Name des Unternehmens, der die Anlage errichten soll,
3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung (z. B. privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlage),
4. im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Hat die Gemeinde Muster für die einzureichenden Unterlagen erstellt, sind diese zu verwenden. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(4) Die Gemeinde oder der Beauftragte der Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen, denn die Zustimmung dient allein dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

(5) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 15

Betrieb der Anlage des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

(3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Grundstückseigentümers. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17

Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 18

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde. Sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 19

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke (z.B. Mieter) haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dieses erforderlich ist, um die technischen Einrichtungen zu überprüfen, eine Nachschau der Wasserleitungen durchzuführen, den bzw. die Wasserzähler abzulesen und zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen erfüllt werden. Das Betretungsrecht folgt aus § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. 101 WHG. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 20

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen

ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde bis zu fünf Jahren unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsweegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21

Art und Umfang der Versorgung mit Wasser

(1) Das von der Gemeinde gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung des Bundes, entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 22

Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dieses zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 23

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung, oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. »

Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 24

Änderungen des Wasserbezugs

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dieses mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 25

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung unter Aufrechterhaltung einer Notversorgung einzustellen. Der Einstellung der Wasserversorgung wird zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich durch die Gemeinde gegenüber dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer angekündigt. Zugleich erfolgt mit der Androhung der Wassereinstellung die erneute Anmahnung der Zahlungsrückstände. Eine Einstellung der Wasserversorgung erfolgt nicht, wenn die ausstehenden Wassergebühren durch den Grundstückseigentümer beglichen werden. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26

Anordnungen im Einzelfall/Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und des Justizgesetzes NRW.

§ 27

Beitrags- und Gebührensatzung sowie Satzung über den Kostenersatz bei Hausanschlüssen nach § 10 KAG NRW

- (1) Für die Erhebung von Wasseranschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW und Wassergebühren als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG NRW erlässt die Gemeinde eine gesonderte Beitrags- und Gebührensatzung zu dieser Wasserversorgungssatzung.
- (2) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse wird Kostenersatz nach § 10 KAG NRW auf der Grundlage der Satzung über den Kostenersatz bei Hausanschlüssen an die Wasserversorgungseinrichtung erhoben.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht nach dieser Satzung (§§ 7 Abs. 3 und Abs. 4, 14, 15, 19 Abs. 2) verletzt oder
 3. ohne Zustimmung der Gemeinde mit Installationsarbeiten (§ 14 Abs. 5) beginnt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.

§ 29

Aushändigung der Satzung

Die Gemeinde händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Morsbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan

ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Morsbach vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Morsbach, den 25.09.2017

- Bukowski -

Bürgermeister

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2015

Aufgrund § 116 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Gesamtabchluss 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Morsbach hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 den Gesamtabchluss 2015 wie folgt bestätigt:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2015

Aktivseite	31.12.2015	Passivseite	31.12.2015
1. Anlagevermögen	101.108.868,72 €	1. Eigenkapital	42.240.452,11 €
Immaterielle VG	486.071,30 €	2. Sonderposten	30.743.356,00 €
Sachanlagen	95.155.924,33 €	3. Rückstellungen	10.498.120,45 €
Finanzanlagen	5.466.873,09 €	4. Verbindlichkeiten	25.125.621,69 €
2. Umlaufvermögen	7.353.590,78 €	5. Passive RAP	0,00 €
3. Aktive RAP	145.090,75 €		
Bilanzsumme	108.607.550,25 €	Bilanzsumme	108.607.550,25 €

2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2015

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2015
+ Steuern und ähnliche Abgaben	-20.290.761,26 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-2.284.526,38 €
+ Sonstige Transfererträge	0,00 €
+ Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-5.641.521,54 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-715.164,96 €
+ Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-174.364,83 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	-1.308.788,44 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	-127.956,14 €
+ Bestandsveränderungen	34.487,43 €
= Ordentliche Erträge	-30.508.596,12 €
- Personalaufwendungen	4.046.796,63 €
- Versorgungsaufwendungen	489.615,03 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.095.076,23 €
- Bilanzielle Abschreibungen	3.317.436,26 €
- Transferaufwendungen	13.178.872,66 €
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.356.659,00 €
= Ordentliche Aufwendungen	27.484.455,81 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.024.140,31 €
+ Finanzerträge	-76.003,08 €
- Zinsen und sonstige Aufwendungen	758.589,48 €
= Gesamtfinanzergebnis	682.586,40 €
= Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-2.341.553,91 €
+ Außerordentliche Gesamterträge	0,00 €
- Außerordentliche Gesamtaufwendungen	0,00 €
= Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00 €
= Gesamtjahresergebnis	-2.341.553,91 €

Es liegt ein Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 2.341.553,91 € vor. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NW uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2015 und der Beteiligungsbericht liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Morsbach, Bahnhofstr. 2, Zimmer OG. 03 öffentlich aus und können ergänzend über die Internetseite der Gemeinde www.morsbach.de eingesehen werden.

Morsbach, den 27.11.2017

In Vertretung

- Neuhoff -

Gesamtabschluss 2015

Am 25.09.2017 hat der Rat den geprüften Gesamtabschluss der Gemeinde Morsbach für das Jahr 2015 einstimmig bestätigt. Im Gesamtabschluss werden, wie im Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, die selbstständigen Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammengefasst bzw. konsolidiert. Der Konsolidierungskreis der Gemeinde Morsbach umfasst im Berichtsjahr neben dem Kernhaushalt der Gemeinde Morsbach (Mutter) den Eigenbetrieb Gemeinde-wasserwerk (Tochter), die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung (Tochter) und die Morsbacher Entwicklungsgesellschaft mbH (Tochter). Dieser Konsolidierungskreis wird in der folgenden Berichterstattung als Konzern bezeichnet.

**Konsolidierungskreis der Gemeinde Morsbach**

tung als Konzern bezeichnet.

Zur Prüfung des Gesamtabschlusses 2015 der Gemeinde Morsbach durch den Rechnungsprüfungsausschuss gehörten die Schlussbilanz zum 31.12.2015, die Gesamtergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie ein Lagebericht mit Anhang, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns vermittelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilte auf Grundlage des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk, das heißt, dass keine Einwendungen erhoben wurden.

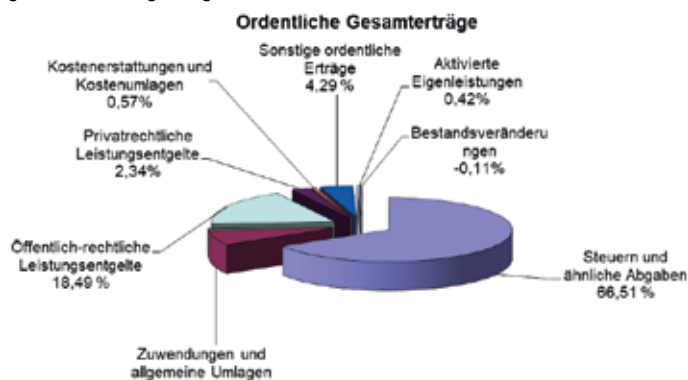
Daten aus dem Gesamtabschluss 2015

Nach Konsolidierung der Einzelabschlüsse des Gemeindewerkes Abwasserbeseitigung (AWW), des Wasserwerkes (WW) und der Morsbacher Entwicklungsgesellschaft mbH (MEG) mit dem Einzelabschluss der Konzernmutter, d.h. mit dem Einzelabschluss der Kernverwaltung, liegt ein Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 2.341.553,91 € (Vorjahr: Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 2.433.187,99 €) vor. Ursache hierfür ist der Jahresüberschuss der Konzernmutter in Höhe von 1.877.721,87 € (Vj: Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.501.183,29 €). Die Konzern-töchter AWW und WW erwirtschafteten gemeinsam einen Jahresüberschuss in Höhe von 524.539,18 € (Vj: 81.942,10€). Die MEG mbH verzeichnete einen Jahresüberschuss in Höhe von 14.464,09 € (Vj: Jahresfehlbetrag in Höhe von 13.946,80 €).

Die spezifischen Ergebnis beeinflussenden Faktoren der Einzelabschlüsse sind in den jeweiligen Einzelabschlüssen erläutert. Davon sind auch für den Konzernabschluss die Entwicklung der Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen von besonderer Bedeutung. Die Haushaltsplanung der Gemeinde Morsbach, die ohne die Konzern-töchter ein Jahresdefizit von 1.814.183,00 € vorsah, verbesserte sich um 3.691.904,87 € im Berichtsjahr. Dies ist insbesondere auf höhere Gewerbesteuererinnahmen zurückzuführen. Eine Konsolidierung der Plandaten ist im NKF nicht vorgesehen. Das Wirtschaftsjahr des Wasserwerkes schließt mit einem Jahresergebnis von 40.494,44 €.

Der Jahresüberschuss des Abwasserwerkes beträgt 484.044,74 € und liegt damit deutlich über dem des Vorjahres in Höhe von 43 T€. Hauptgrund sind die angehobenen Gebührensätze und zudem eine leichte Erhöhung der Schmutzwassermenge. Auch die MEG mbH verzeichnet einen Jahresgewinn in Höhe von 14.464,09 €. Die Gesamterträge des Konzerns Gemeinde Morsbach werden weitgehend durch die Erträge der Konzernmutter geprägt. Konsolidiert erhöhen sich die Konzern-erträge im Bereich der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte insbesondere um die Gebühren für Abwasserbeseitigung in Höhe von 2.973.578,84 € und um die Trinkwassergebühren in Höhe von 1.251.017,99 €.

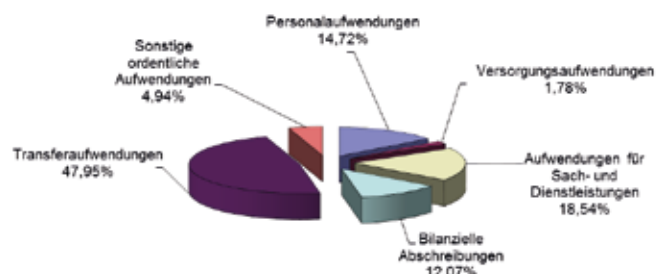
Insgesamt sind die Zuwendungen gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen durch die erhöhten Zuwendungen des Landes nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz deutlich gestiegen.



Die Steuern und ähnliche Abgaben sind neben den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten die wesentlichen Einnahmequellen des Konzerns. Vor dem

Hintergrund des sich verändernden Finanzausgleichs (Zuwendungen und allgemeine Umlagen) zu Gunsten kreisfreier Städte werden sowohl die Steuern und ähnlichen Abgaben als auch die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (vorwiegend Gebühren) an Bedeutung für den Konzern noch zunehmen.

In Analogie zu den Gesamterträgen des Konzerns Gemeinde Morsbach werden auch die Gesamtaufwendungen durch die Aufwendungen der Konzernmutter geprägt. Im Gesamtabschluss bilden die Transferaufwendungen mit 47,95 % den größten Aufwandsblock. Die aus dem Einzelabschluss der Gemeinde resultierenden Aufwendungen sind durch die Gemeinde in ihrer Höhe nicht (unmittelbar) beeinflussbar und somit der direkten Steuerbarkeit durch die Gemeinde selbst entzogen.

Ordentliche Gesamtaufwendungen

Die ergänzenden Aufwendungen der Sektoren Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen resultieren im Wesentlichen aus der Umlage an den Aggervverband.

Die Konsolidierung belastet die Eigenkapitalquote der Konzernmutter (im Einzelabschluss 51,5 %; im Gesamtabschluss 38,9 %), da die Betriebe nur mit einer relativ geringen Eigenkapitalquote von 6,8 % (AWW) und 17,1 % (WW) ausgestattet sind. Korrespondierend zur Eigenkapitalquote zeigt sich eine relativ hohe Fremdkapitalquote in den Betrieben.

Die Anlagenintensität in Höhe von 93,1 % zeigt, dass der überwiegende Vermögensanteil des Konzerns im Anlagevermögen gebunden ist.

Der Verschuldungsgrad des Konzerns weist auf eine hohe Verschuldung hin. Ursächlich für den hohen Verschuldungsgrad des Konzerns in Höhe von 50,1 % ist die stark ausgeprägte Fremdfinanzierung des Anlagevermögens der Konzern-töchter AWW und WW durch Kredite des Kapitalmarktes und Finanzierung über Beiträge, insbesondere nach § 8 KAG.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Morsbach hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 den Jahresabschluss 2016 wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2016

Aktivseite	31.12.2016	Passivseite	31.12.2016
1. Anlagevermögen	73.656.722,89 €	1. Eigenkapital	41.324.267,38 €
Immaterielle VG	213.268,15 €	2. Sonderposten	18.879.674,76 €
Sachanlagen	65.148.345,19 €	3. Rückstellungen	10.488.145,32 €
Finanzanlagen	8.295.109,55 €	4. Verbindlichkeiten	11.365.184,77 €
2. Umlaufvermögen	8.262.268,39 €	5. Passive RAP	0,00 €
3. Aktive RAP	138.280,95 €		
Bilanzsumme	82.057.272,23 €	Bilanzsumme	82.057.272,23 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2016

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2016
+ Steuern und ähnliche Abgaben	-25.263.963,91 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.084.919,30 €
+ Sonstige Transfererträge	0,00 €
+ Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-1.463.512,39 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-363.437,49 €
+ Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-368.803,64 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	-1.470.617,43 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	-221.342,07 €
= Ordentliche Erträge	-32.236.596,23 €
- Personalaufwendungen	3.461.571,38 €
- Versorgungsaufwendungen	522.170,80 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.487.046,70 €
- Bilanzielle Abschreibungen	2.465.616,33 €
- Transferaufwendungen	16.201.193,78 €
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.299.576,96 €
= Ordentliche Aufwendungen	32.437.175,95 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	200.579,72 €
+ Finanzerträge	-311.402,83 €
- Zinsen und sonstige Aufwendungen	176.616,28 €
= Finanzergebnis	-134.786,55 €
= Ordentliches Ergebnis	65.793,17 €
+ Außerordentliche Erträge	0,00 €
+ Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	65.793,17 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2016

		Ist-Ergebnis 2016
Einzahlungs- und Auszahlungsarten		
+	Steuern und ähnliche Abgaben	-22.190.730,56 €
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-2.412.562,11 €
+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00 €
+	Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-1.280.980,65 €
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-341.724,96 €
+	Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-397.873,63 €
+	Sonstige Einzahlungen	-473.397,86 €
+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-240.701,15 €
=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-27.337.970,92 €
-	Personalauszahlungen	3.161.051,40 €
-	Versorgungsauszahlungen	593.584,68 €
-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.472.645,52 €
-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	180.534,45 €
-	Transferauszahlungen	16.256.390,43 €
-	Sonstige Auszahlungen	846.510,87 €
=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.510.717,35 €
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.827.253,57 €
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.731.036,99 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.747.898,04 €
+	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
-	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	280.864,66 €
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmittel	-2.529.527,86 €

Das Haushaltsjahr 2016 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 65.793,17 €.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 96 GO NW uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Morsbach, Bahnhofstr. 2, Zimmer OG. 03 öffentlich aus und kann ergänzend über die Internetseite der Gemeinde www.morsbach.de eingesehen werden.

Morsbach, den 27.11.2017

In Vertretung

- Neuhooff -

.....

NKF-Jahresabschluss 2016

Am 25.09.2017 hat der Rat den geprüften Jahresabschluss der Gemeindeverwaltung für das Jahr 2016 festgestellt.

Zur Prüfung des Einzelabschlusses der Gemeinde Morsbach gehörten die Schlussbilanz zum 31.12.2016, die Gesamtergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), die Gesamtfinanzrechnung (Geldfluss) sowie ein Lagebericht mit Anhang, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt auf Grundlage des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk, das heißt, dass keine Einwendungen erhoben wurden.

Daten aus dem Jahresabschluss

Das Haushaltsjahr 2016 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 65.793,17 €. Das Ergebnis hat sich gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung, die ein Jahresdefizit von 2.684.405,29 € vorsah, um 2.618.612,12 € verbessert. Dies ist insbesondere auf höhere Gewerbesteuereinnahmen, höhere Nachforderungszinsen sowie Erlösen aus Grundstücksverkäufen zurückzuführen.

Erträge	Ergebnis 2015	Ist Erg. 2016	Ist 2015 - Ist 2016
Steuern und ähnliche Abgaben	-20.308.532,49	-25.263.963,91	-4.955.431,42
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-2.284.526,38	-3.084.919,30	-800.392,92
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-1.437.285,53	-1.463.512,39	-26.226,86
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-412.094,63	-363.437,49	48.657,14
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-395.175,21	-368.803,64	26.371,57
Sonstige ordentliche Erträge	-1.122.621,80	-1.470.617,43	-347.995,63
Aktivierete Eigenleistungen	-108.443,26	-221.342,07	-112.898,81
Ordentliche Erträge	-26.068.679,30	-32.236.596,23	-6.167.916,93

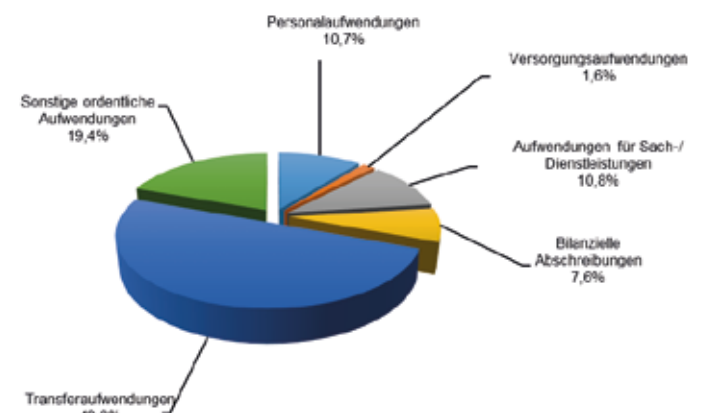


Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben machen mit 78 % den größten Anteil an den Erträgen aus. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 sind die Gewerbesteuereinnahmen um 4.955 T€ gestiegen. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen ein Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes, welcher zur Gewerbesteuerveranlagung eines insolventen Gewerbebetriebes führte. In analoger Höhe wurde daher eine Wertberichtigung erforderlich, welche unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebucht ist.

Die Zuwendungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz steigen zwar gegenüber dem Vorjahresergebnis um ca. 915 T€, bleiben aber im Ergebnis um rund 320 T€ unter dem Planansatz. Hier wurde nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung ein Betrag von 10 T€ pro aufgenommenen Flüchtling (Stichtag 01.01.2016; Veranschlagungsgrundlage 180 Flüchtlinge) veranschlagt. Tatsächlich wurden aber nur ca. 6,5 T€ pro Flüchtling (bei 228 zum 01.01.2016 tatsächlich aufgenommenen Flüchtlingen) zugewiesen.

Aufwendungen	Ergebnis 2015	Ist Erg. 2016	Ist 2015 - Ist 2016
Personalaufwendungen	3.547.976,10	3.461.571,38	-86.404,72
Versorgungsaufwendungen	489.615,03	522.170,80	32.555,77
Aufwendungen für Sach-/ Dienstleistungen	3.438.387,89	3.487.046,70	48.658,81
Bilanzielle Abschreibungen	2.472.844,75	2.465.616,33	-7.228,42
Transferaufwendungen	13.246.009,71	16.201.193,78	2.955.184,07
Sonstige ordentliche Aufwendungen	956.984,42	6.299.576,96	5.342.592,54
Ordentliche Aufwendungen	24.151.817,90	32.437.175,95	8.285.358,05

Ordentliche Aufwendungen

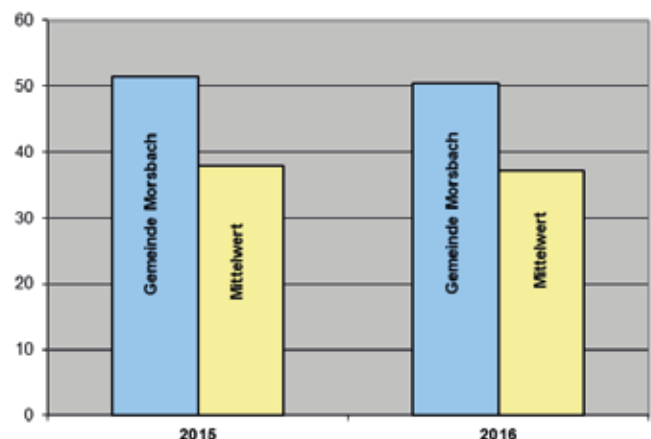


Die Transferaufwendungen bilden mit 49,9 % den nach wie vor größten Aufwandsblock der gesamten ordentlichen Aufwendungen. Sie sind durch die Gemeinde in ihrer Höhe nicht (unmittelbar) beeinflussbar und somit der direkten Steuerbarkeit durch die Gemeinde selbst entzogen. Ursächlich für die enorme Steigerung sind hier insbesondere höhere Kreisumlagezahlungen (1,6 Mio. €) infolge stärkerer Steuerkraft sowie aus gleichem Grund eine gestiegene Solidaritätsumlage für den Stärkungspakt NRW (266 T€). Eine weitere Ursache liegt in den gewährten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (535 T€), denen jedoch auch erhöhte Erstattungen durch das Land gegenüberstehen (siehe „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“).

Die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage und den Fonds Deutsche Einheit sind gegenüber 2015 ebenfalls gestiegen (512 T€). Die Aufwendungen stehen im Zusammenhang mit den Gewerbesteuererträgen und folgen entsprechend deren Entwicklung.

Die Bilanz der Gemeinde Morsbach weist zum 31.12.2016 ein positives Verhältnis zwischen Vermögen und Schulden aus. Dem Anlagevermögen von ca. 73,7 Mio. EUR stehen Verbindlichkeiten von 11. Mio. EUR gegenüber.

Eigenkapitalquote



Die Eigenkapitalquote der Gemeinde Morsbach beträgt 50,36 % und zeigt somit, dass die Finanzwirtschaft der Gemeinde Morsbach weiterhin über ein tragfähiges Fundament verfügt. Im interkommunalen Vergleich liegt die Gemeinde Morsbach deutlich über dem Mittelwert von 37,18 %.

Auf Grund der sehr guten konjunkturellen Rahmenbedingungen konnten auf gesamtstaatlicher Ebene Schulden abgebaut werden. Während aber Bund und Länder ihre Schulden im Jahr 2015 um zusammen 26 Mrd. € (- 1,4 %) senken konnten, stiegen die Verbindlichkeiten der Kommunen um 4,7 Mrd. € (+ 3,4 %) auf einen Höchststand von 144,2 Mrd. €. Die Kommunen schieben einen immensen Schuldenberg und Investitionsstau vor sich her. So zeigt das KfW-Kommunalpanel 2016, dass der wahrgenommene Investitionsrückstand der Kommunen auch im Jahr 2015 weiter auf nun 136 Mrd. € angestiegen ist. Allerdings konnten besonders ostdeutsche Kommunen im vergangenen Jahr ihre Schulden reduzieren. Obwohl nach geltendem Bundesrecht der Fonds Deutsche Einheit zum 31.12.2019 ausfinanziert ist und ausläuft, fordern daher die kommunalen Spitzenverbände den Erhalt des Solidaritätszuschlags und die Einnahmen aus diesem für einen „Zukunftsfonds kommunale Infrastruktur“ weiterzuentwickeln, um eine flächendeckende adäquate kommunale Finanzausstattung und gezielte Förderung nach Investitionsbedarf und nicht nach Himmelsrichtung umsetzen zu können. Für die Gemeinde Morsbach würde der Fortbestand des Solidaritätszuschlags auf die Gewerbesteuererinnahmen aber eine weitere jährliche Belastung von ca. 1 Mio. € bedeuten. Besorgniserregend bleibt auch weiterhin die finanzielle Situation gerade der NRW-Kommunen. Gemäß der neuesten Kommunenstudie 2016 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young geht der anhaltende Konjunkturaufschwung an vielen NRW-Kommunen vorbei.

Es gilt daher umso mehr, den eigenen Sanierungskurs mit Vehemenz weiter zu verfolgen. Neben der Herausforderung qualifiziertes und engagiertes junges Personal zu finden und zu halten bietet die anstehende Verrentungs- und Pensionierungswelle bei der Gemeinde Morsbach auch die Chance, durch organisatorische Umstrukturierung, Prozessoptimierung und den Einsatz moderner Technik sowie zeitgemäßer Rahmenbedingungen (z.B. Heimarbeit) das Verwaltungshandeln noch effizienter und bürgernäher zu gestalten.

Neben diesen weiterhin dringend notwendigen Konsolidierungsbemühungen ist aber eine Ausrichtung der Gemeindeentwicklung auf die Anforderungen des demographischen Wandels, der Barrierefreiheit und der Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur ebenso erforderlich, um der Gemeinde Morsbach eine klare Zukunftsperspektive für den Erhalt einer lebenswerten und lebensfähigen Kommune zu geben.

Aus diesem Grund wurde als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Gemeindeentwicklung die Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts beauftragt, welches zunächst das gesamte Gemeindegebiet als Untersuchungsraum umfasste. Schwerpunkte der Untersuchung waren dabei der Hauptort Morsbach und die Ortsteile Lichtenberg und Holpe. Nach ersten Beratungen mit der Bezirksregierung wurden die Aktivitäten auf den Zentralort Morsbach konzentriert und für diese drei Handlungsschwerpunkte ermittelt. Neben einer Bestandsaufnahme enthält das Konzept die Beschreibung einer Gesamtstrategie und beschreibt wesentliche Handlungsfelder und Maßnahmen, die geeignet sind, die Gebietsentwicklung positiv zu beeinflussen. Zudem wurde eine Zeit- und Investitionsplanung für die Umsetzung des Handlungskonzeptes erarbeitet. Die sich aus dem Integrierten Handlungskonzept ergebenden Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen, die Folgekosten sowie die erwartete Förderung als auch die Finanzierung der Maßnahmen gehen zum Teil weit über den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum hinaus. Ob es sich die Gemeinde Morsbach auf lange Sicht ohne nennenswerte Steuererhöhungen oder Einsparungen an anderer Stellen leisten kann, wird sich zeigen.

Für eine weiterhin gedeihliche Gesamtentwicklung der Gemeinde ist daher neben diesen notwendigen gestalterischen Zukunftsmaßnahmen ein permanenter und nachhaltiger Konsolidierungskurs erforderlich. Dies erfordert bei jeder Entscheidung eine – wie auch in der Vergangenheit – intensive Beratung über die zwingende Notwendigkeit von Maßnahmen.

Altersjubiläen im Monat Dezember 2017

Wir gratulieren im Monat Dezember zum Geburtstag:

Martha Braun, Morsbach, zum 98. Geburtstag am 09. Dezember
Katharina Unger, Morsbach, zum 93. Geburtstag am 14. Dezember
Gertrude Klein, Morsbach, zum 94. Geburtstag am 15. Dezember

Wir gratulieren im Monat Dezember zur Goldenen Hochzeit:

Hannelore und Herbert Müller, Herbertshagen, am 22. Dezember

Beraten - Planen - Ausführen vom Meisterbetrieb



Klaus Holländer & Sohn

- Tief- und Straßenbau
- Garten- und Landschaftsbau
- Beton- und Natursteinpflaster
- Kellerabdichtungen / Drainagen
- Kanalsanierungen / -anschlüsse
- Dichtheitsprüfungen
- Kanal- und Rohrreinigung
- Kamerauntersuchungen

51588 Nümbrecht, Scheffenkamp 19 Mobil: 0171-3 15 69 92
Telefon: (0 22 93) 26 17 Mobil: 0160-7 25 29 92

Schwimmkurs für Erwachsene

Im Januar 2018 beginnt wieder ein Schwimmkurs für Erwachsene im Hallenbad Morsbach. Mit einfachen ersten Übungen wird versucht, die Grundlagen des Brustschwimmens zu erlernen und das Vertrauen im Umgang mit Wasser zu fördern. Der Kurs findet mittwochs von 19.50 Uhr bis 20.35 Uhr statt. Es sind noch wenige Plätze frei. Informationen und Anmeldungen unter Tel.: 02294 – 1842 (Hallenbad Morsbach).

Sachspenden gesucht

Für in den letzten Wochen zugewiesene neue Geflüchtete bittet die Bürgerhilfe weiterhin um Sachspenden. Es werden folgende Dinge besonders benötigt: Bettwäsche, Bettbezüge, Decken, Teller, Suppenteller, Schüsseln, Tassen (bitte keine Kuchenteller), Besteck/ am dringlichsten Suppenlöffel, Trinkgläser, Töpfe, Pfannen, Wasserkocher, Teekannen, Messer, Reiben, Dosenöffner, Schüsseln. Ebenfalls werden gebraucht: Babykleidung, Handtücher, Badetücher, Fernsehgeräte und Receiver. Die Spenden können bei Familie Fischer, Zum Goldenen Acker 24, abgegeben werden, Tel.: 02294-991947.

Die Bürgerhilfe bittet, keine ungewaschenen Textilien, defekte Geräte und andere Dinge, die nicht mehr verwendet werden können, abzugeben.

Heiligabend 2017 in Rom

Die alte Tradition, den Heiligen Abend in Rom ausklingen zu lassen und sich auf die kommenden Feiertage einzustimmen, findet in diesem Jahr wieder statt! Es haben sich 5 „römische“ Familien zusammengeschlossen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, diese Zusammenkunft nun wieder alljährlich stattfinden zu lassen. Bei Kerzenschein und Glühwein werden weihnachtliche Geschichten vorgetragen, die die Besinnlichkeit dieses Festes unterstreichen sollen. Diese werden begleitet von bekannten Weihnachtsliedern, die gemeinsam gesungen werden. Treffpunkt ist am **24.12.2017, um 22:30 Uhr**, vor der Heinrich-Kapelle in Morsbach-Rom.

„Demenz - Was tun?“

Gesprächsgruppe Demenz ab sofort an jedem zweiten Dienstag im Monat

Zahlreiche Interessierte waren auf Einladung der Alzheimergesellschaft im Bergischen Land e.V., der Diakonie Nümbrecht gGmbH sowie der Senioren- und Pflegeberatung der Gemeinde Nümbrecht ins Ev. Gemeindehaus gekommen, um den Vortrag »

**KRANKEN-
PFLEGEPRAXIS**
kompetent sozial zuverlässig
Birgit Klein-Schlechtingen
Krankenschwester
Bergstraße 8 - 51597 Morsbach-Lichtenberg



Ambulante Alten- u. Krankenpflege
Familienpflege
Warmer Mittagstisch
Pflegekurse, Beratung und Schulung
Tel. 02294/1719 Fax 7805

zum Thema „Demenz – Was tun?“ anzuhören. Frau Wolf, Vorsitzende der Alzheimergesellschaft im Bergischen Land e.V., berichtete über erste Anzeichen einer Demenz, verschiedene Formen der Demenz und mögliche Hilfen. Schnell kam sie mit dem Publikum ins Gespräch, die typische Alltagssituationen mit ihren betroffenen Angehörigen schilderten. Die Zuhörer und Zuhörerinnen fanden sich häufig in den geschilderten Situationen wieder und waren für kleine Alltagstipps dankbar.

Die Veranstaltung war zugleich Auftakt für eine Gesprächsgruppe Demenz, die nun jeden zweiten Dienstag im Monat, 17:30 – 19:00 Uhr, in den Räumen der Volkshochschule (Nebengebäude des Rathauses, Hauptstr. 16, Nümbrecht), stattfindet. Es haben sich bereits einige Angehörige eingefunden, die gerne in den gemeinsamen Austausch über ihre aktuelle Situation mit den zu betreuenden Angehörigen gehen. Unter Moderation von Julia Krieger, Koordinatorin der Alzheimergesellschaft im Bergischen Land e.V., konnten kritische Situationen analysiert werden. Es haben bereits drei Treffen stattgefunden, ein Einstieg ist aber jederzeit möglich und erwünscht! Nächster Termin ist der **12.12.2017**.

Nähere Infos zur Gesprächsgruppe Demenz erhalten Sie bei: Julia Krieger, Alzheimergesellschaft im Bergischen Land e.V., Tel. 02261/ 815575 Anja Köhler, Diakonie Nümbrecht gGmbH, Tel. 02293/ 903701

Petra Hein, Senioren- u. Pflegeberatung der Gemeinde Nümbrecht, 02293/ 302152

Sylke Görres, Senioren- u. Pflegeberatung Gemeinde Morsbach, 02294/ 699-351

Maren Rambow-Mechtenberg, Senioren- u. Pflegeberatung Morsbach, 02294/ 699-358

David Mauelshagen besteht Prüfung zum Löschzugführer

David Mauelshagen hat kürzlich nach einem zweiwöchigen Lehrgang die Prüfung zum Löschzugführer beim Institut der Feuerwehr in Münster bestanden. Er besitzt nun die Befähigung, die Einsatzverantwortung über einen Löschzug (insgesamt 22 Feuerwehrleute) zu übernehmen.

Schon als Kind besuchte er mit seinem Vater Johannes Mauelshagen, dem langjährigen Einheitsführer in Lichtenberg, das Feuerwehrgerätehaus.

1997 trat der heute 31-jährige der Jugendfeuerwehr bei und wechselte im Anschluss in den aktiven Dienst.

Der Oberbrandmeister wohnt mit seiner Lebensgefährtin Ajantha und Tochter Lotta in Lichtenberg. Beschäftigt ist der Diplom-Verwaltungsbetriebswirt beim Oberbergischen Kreis.



Zugführer David Mauelshagen.
Foto: Privat

Philipp Schöntauf besteht Prüfung zum Löschgruppenführer

Philipp Schöntauf aus Lichtenberg bestand kürzlich nach einem zweiwöchigen Lehrgang beim Institut der Feuerwehr in Münster die Prüfung zum Löschgruppenführer. Damit ist er befähigt, die Einsatzverantwortung für eine Löschgruppe (neun Feuerwehrleute) zu übernehmen.

Bereits als zwölfjähriger trat Philipp Schöntauf in die Jugendfeuerwehr Lichtenberg ein. Mit 18 Jahren wechselte er anschließend in den aktiven Dienst. Nach einer Ausbildung zum Mechatroniker entschloss er sich, sein Hobby zum Beruf zu machen und begann eine Ausbildung zum Berufsfeuerwehrmann bei der Stadt Siegen,



Tierheilpraxis Nadine Vogel

Bahnhofstr. 3 • 51597 Morsbach
Telefon 0173 6452 080
Termine nach tel. Vereinbarung

die er im Juli dieses Jahres abschloss. In seiner Freizeit engagiert sich der 29-Jährige außerdem auch bei den Treckerfreunden Lichtenberg.

Falls auch Sie Interesse an einer Tätigkeit in der Feuerwehr haben informieren Sie sich bei: Martin Hombach, Tel. 0179/53 97 532, Einheit Morsbach

Norbert Schindler, Tel. 0160/97 25 04 48, Einheit Lichtenberg

Frank Zielenbach, Tel. 0170/73 55 794, Einheit Wendershagen

Christian Stangier, Tel. 0151/59 88 31 10, Einheit Holpe



Unterbrandmeister
Philipp Schöntauf. Foto: Privat

Erfolgreiche Weihnachtsbuchausstellung und Ehrung in der Katholischen öffentlichen Bücherei Morsbach

Am 2. Wochenende im November fand traditionell die Weihnachtsbuchausstellung der KöB Morsbach statt. Jeder, ob groß oder klein, konnte sich über Bücher, Kalender, Hörbücher und vieles mehr informieren und für Weihnachten oder andere Anlässe schöne Geschenke kaufen. Bei diesem besonderen Event wurde gleichzeitig Frau Birgit Göbel für ihre 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der KöB geehrt. Sie erhielt eine Urkunde des Erzbischofs Rainer Wölki, die Pfarrer Tobias Zöller gerne überreichte und mit vielen anderen Besuchern der Bücherei gratulierte.



Reihe oben: Brigitte Neuhoﬀ, Birgit Rinscheid, Hildegard Weber, Elisabeth Fenstermacher. Reihe unten: Renate Kersjes, Birgit Göbel, Pastor Tobias Zöller. Foto: Karin Rechenberger

Katholische öffentliche Bücherei Morsbach, Kirchstraße 26

Öffnungszeiten:

sonntags von	10:30h – 12:30h
mittwochs von	15:30h – 17:30h
freitags von	18:00h – 19:00h
jeden 2.+4. Donnerstag:	09:00h – 11:00h



DIE BÜCHEREI

Jahreshauptversammlung der KG Morsbach

Am **04.12.2017** findet um 19.30 Uhr die Jahreshauptversammlung der Karnevalsgesellschaft Morsbach in der Gaststätte „Zur Seelhardt“ in Morsbach statt. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: 1. Begrüßung durch den 1.Vorsitzenden, 2. Gedenken der Verstorbenen, 3. Jahresbericht zur Session 2016/2017, 4. Kassenbericht zur Session 2016/2017, 5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes sowie Wahl eines Versammlungsleiters, 6. Neuwahlen des Vorstandes: a) Vorsitzender, b) Geschäftsführer, 7. Anträge, 8. Verschiedenes. Anträge können noch bis zum **02.12.2017** bei dem 1.Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.

Zauber-Entertainer Marc Weide kommt nach Morsbach



Am Samstag, dem **14.04.2018**, um 20.00 Uhr, gastiert Marc Weide mit seinem Programm „Hilfe, ich werde erwachsen“ in der Kulturstätte Morsbach.

In seinem Bühnenprogramm erzählt der Zauber-Entertainer von den untrüglichen Zeichen des Erwachsenwerdens:

- „Erleben Sie regelmäßig den Sonnenaufgang - nicht weil Sie noch wach sind, sondern schon wieder aufstehen?“

- „Besitzen Sie Gästehandtücher?“
- „Gesundes Essen ist für Sie kein Zufall mehr, sondern eine bewußte Entscheidung?“

In seinem Programm geht es ihm dabei weniger um spektakuläre Großillusionen, als um das Staunen seines Publikums, das ihm aus nächster Nähe auf die Finger schauen kann. Seine bevorzugten Requisiten sind Gegenstände, die jeder aus dem Alltag kennt. Dazu schafft er es, die Energie und den Spaß, den er bei seinen Auftritten selbst hat, auch auf das Publikum zu übertragen, das er sehr oft auch interaktiv in die Tricks mit einbindet.

Das Ergebnis: Beste Unterhaltung, ungläubiges Staunen und schallendes Lachen. Und das Aha-Erlebnis ist immer am größten, wenn einer seiner Tricks vermeintlich nicht funktioniert, im letzten Augenblick aber dann völlig überraschend doch noch aufgeht.

Karten zum Preis von 20,00 € (Vorverkauf) sind erhältlich über www.morsbach.de und bei den bekannten Vorverkaufsstellen:

- Toto-Lotto Hess
- Buchladen Lesebuch
- Postfiliale/ Bürotechnik Winfried Nievel

Foto: Andre Kowalski, Grafik: Narosy KG

Bürgerhaus Ellingen: Verteilung der Jubiläumserlöse

Das Bürgerhaus Ellingen konnte im Sommer auf sein 25-jähriges Bestehen zurückblicken (Der Flurschütz berichtete darüber.). Die Erlöse aus dem Jubiläumsfest sollten ansässigen Vereinen für ihre Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Auf Einladung des Trägervereins Ehemaliger Schulbezirk Ellingen e.V. traf man sich daher kürzlich im Bürgerhaus zu einer kleinen Feierstunde. Vereinsvorsitzender Richard Klein begrüßte dabei auch den stellvertretenden Bürgermeister Karl-Heinz Schramm und die Vertreter der Vereine des Ellinger Grundes.

Klein und Schramm überreichten je 350 Euro an den Musikzug Wendershagen der Freiwilligen Feuerwehr Morsbach für seine Jugendarbeit mit „Tinitus“, an den MGV „Harmonie“ Wendershagen für die „Little Harmonies“ und an die Jugendfeuerwehr

Bestattungen

Puhl

Ihr Meisterbetrieb

Morsbach	Denklingen
Lichtenberg	Friesenhagen
Brüchermühle	Reichshof-
Odenspiel	Wildbergerhütte

- Erledigung aller Formalitäten
- Särge in allen Ausführungen
- Überführung im In- und Ausland
- Erd-, See- und Feuerbestattungen
- Beerdigungen auf allen Friedhöfen
- Ruheforst

Tel. 02294 1398
oder 02297 9028951
www.im-trauerfall.de
info@im-trauerfall.de

Auf der Hütte 1
51597 Morsbach

Siegener Str. 34
51580 Reichshof/Wildbergerhütte

Wendershagen. Die Dorfgemeinschaft Ellingen und der Damenelferrat Wendershagen verzichteten zugunsten der drei o.g. Gruppierungen auf einen Geldbetrag.



Kürzlich konnten die Erlöse aus den Jubiläumsfeierlichkeiten anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Bürgerhauses Ellingen verteilt werden. Foto: C. Buchen

In der gleichen Feierstunde wurden auch die Gewinner des Luftballonwettbewerbs belohnt. Einen Gutschein über 100 Euro bekam Johann Knoblauch aus Oberwarnsbach für die 429 Kilometer, die sein Luftballon zurückgelegt hatte. 50 Euro gingen an Hanna Hombach aus Morsbach, deren Luftballon 367 Kilometer weit geflogen ist. Für 120 geflogene Kilometer erhielt der Damenelferrat Wendershagen einen Gutschein über 25 Euro. Richard Klein dankte allen Spendern, die zum Gelingen des Jubiläumsfestes beigetragen haben. Karl-Heinz Schramm bedankte sich im Namen der Gemeinde für das rege Engagement der Vereine im Ellinger Grund.

Vorlesen stiftet Gemeinschaft

Im Rahmen des bundesweiten Vorlesetages wurde im Familienzentrum Regenbogen ein Kamishibai-Erzähltheater vorgelesen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der kath. öffentlichen Bücherei Frau Neuhoff und Frau Rinscheid hatten es sich nicht nehmen lassen und 2 wunderschöne Geschichten für die 3 Gruppen im Kindergarten ausgesucht. Zum Abschluss erhielten alle Kinder noch ein Geschenk in Form eines Büchleins und etwas Gesundes zum Essen von der Bücherei. Die Kinder freuen sich schon auf das nächste Jahr, wenn es wieder heißt, die Büchereidamen kommen zum Vorlesen.



Am Vorlesetag lauschten die Kindergartenkinder des Familienzentrums Regenbogen gespannt den Geschichten. Foto: Privat

NEUERÖFFNUNG Imbiss „Auf der Stippe“



„Auf der Stippe“ oder Einfach lecker Essen: So lautet das Motto des komplett sanierten und neu eingerichteten Imbiss „Auf der Stippe“ in Morsbach-Hülstert. Seit Oktober 2017 heißt das freundliche Team seine Gäste herzlich Willkommen und bietet eine Vielzahl von täglich frisch zubereiteten Speisen an. Die Gäste können zwischen wechselnden Tagesmenüs, traditionellen Pizzen direkt aus dem Pizzaofen, frischen Salaten, leckeren Nudelgerichten, klassischen Pommes Frites, Rosenbaums Bratwurst, Schnitzel, hausgemachten Frikadellen oder den besonderen Hamburger-Variationen wählen. Alle Gerichte sind selbstverständlich auch zum Mitnehmen. Eine besondere Serviceleistung bietet der Imbiss, indem er umliegende Firmen die vorab bestellten Gerichte liefert. Den Inhabern ist es gelungen, aus dem bisherigen Imbiss ein kleines „Restaurant“ zu gestalten, in dem sich jeder direkt wohlfühlt und gerne verweilen möchte. Foto: C. Buchen

Öffnungszeiten: Mo-Fr 11.00-17.30 Uhr
Imbiss „Auf der Stippe“, Siegerner Str. 1b,
51597 Morsbach-Hülstert, Tel. 02294/9911944



Bender & Bender - Immobilien Gruppe -

Wir suchen dringend für zahlreiche Kunden Ein-/Zweifamilienhäuser, Bauernhäuser und Renditeobjekte in Morsbach und Umgebung! Rufen Sie uns unverbindlich an!

Einem Makler beauftragen, über 60 Makler anbieten für Sie!

Bahnhofstr. 5 • 51597 Morsbach • 0 22 94 / 99 22 80 5 • www.bender-immobilien.de



MICHAEL DEIPENBROCK

Tel. 0 22 94 / 99 12 17

freundlich • preiswert • zuverlässig

Warnsbachtal 6 • 51597 Morsbach

Unsere Leistungen:

- Bestrahlungsfahrten
- Dialysefahrten
- Krankenfahrten für alle Kassen
- Clubtouren
- Bahnhofstransfer
- Flughafentransfer
- Eil- und Kleintransporte
- Kurier- und Botenfahrten

Besuchen Sie unsere neue Website
[www. stangier-frisoere.de](http://www.stangier-frisoere.de)



Mit dem Service vor Ort

**Brillenstube
Morsbach**

Waldbröler Straße 5 • Morsbach
 Telefon 02294-6313 • www.brillenstube-morsbach.de

Nikolausmarkt in Holpe

Das kleine Morsbacher Dorf präsentiert am **10.12.2017** ab 11.30 Uhr wieder seinen urgemütlichen Nikolausmarkt! Liebevoll hergestellte handwerkliche und kulinarische Spezialitäten werden von den Holper Vereinen angeboten. Der Johanniter Kindergarten, die Schule sowie die OGS Holpe sind mit vielerlei Angeboten und Aktivitäten wieder dabei. Gemütliche Schwedenfeuer laden in den Abendstunden zum Verweilen ein. Für musikalische Einstimmung auf Weihnachten sorgt der Musikkreis Holpe. Um 17:30 Uhr wird der Nikolaus erwartet.

Weihnachten in Holpe

Die traditionelle Christmette in der kath. Kirche Holpe am **24. Dezember** beginnt mit einer musikalischen Einstimmung um 21.30 Uhr, die Christmette selbst beginnt um 22 Uhr. Unter der Gesamtleitung von Dirk van Betteray, der auch die Orgel spielt, musizieren der Kirchenchor Holpe, Pia Fuchs (Querflöte) sowie das Erwachsenen-Blockflötenensemble der Musikschule Morsbach (Leitung: Sabine Fuchs). Es erklingen u.a. Werke von Bach, Humperdinck, Adam und Reimann sowie Überchöre zu Gemeindeliedern. Als „Kleine Festtagsmusik“ nach dem Gottesdienst spielt Dirk van Betteray die berühmte Toccata aus der 5. Symphonie von Charles Marie Widor.

„Morsbach“ zu Weihnachten verschenken

Originelles für den Gabentisch aus der Heimat

Jetzt ist wieder die Zeit gekommen, um nach Weihnachtsgeschenken Ausschau zu halten. Wie wär's mit originellen Geschenken aus der Gemeinde Morsbach? Folgendes würde sich dafür anbieten:



Bildband „Alt Morsbach“, 300 Seiten, 500 Fotos und Abbildungen aus dem alten Morsbach der Jahre 1869 bis 1970 (blauer Einband mit Ziffer I auf dem Buchrücken); der Klassiker unter den Heimatbüchern. Preis: 19,70 Euro.

„Morsbach – Chronik einer oberbergischen Gemeinde“, 610 Seiten, 223 Fotos und Abbildungen, Heimatchronik von den Anfängen Morsbachs bis zum 20. Jahrhundert (weinroter Einband mit der Ziffer II auf dem Buchrücken). Preis: 20,20 Euro.

„1100 Jahre Morsbach“, 553 Seiten, 350 Fotos und Abbildungen, Fortsetzung der zwei ersten Bände mit neuem Text- und Fotomaterial (grüner Einband mit der Ziffer III auf dem Buchrücken). Preis: 22,75 Euro.

„Müeschbejer Platt“, Die Mundart von Morsbach im Oberbergischen, 95 Seiten, 72 Fotos und Abbildungen. Ein Wörterbuch von A bis Z mit beiliegender Mundart-CD. Preis: 17,50 Euro.

Alle Heimatbücher sind im örtlichen Buchhandel erhältlich.





Marco Friederichs
Schädlingsbekämpfung

IHK geprüfter Schädlingsbekämpfer u. staatlich anerk. Desinfektor



- **Schädlinge aller Art**
(Wespen, Ameisen, Flöhe, Motten etc.)
- **Wühlmausbekämpfung**
- **Mardervergrämung**
- **Holz- und Bautenschutz**

Weitere Infos unter:
Infos: 02294 - 90282 • 0175 - 8307499 • www.schaedlingsschreck.de



DETLEF BREDENFELD
Funk-Mietwagen

Krankenfahrten
Dialysefahrten
Bestrahlungsfahrten

Tel. 02294 99 13 55

Fax 02294 99 13 56

Mail detlef.bredenfeld@t-online.de

Im Hainsfeld 13
51597 Lichtenberg



Pferde als Freunde
www.naturkulturhaus.de
02294 - 9000140



Ponys liebevoll pflegen • achtsam führen • angstfrei reiten

Ihre **Weihnachtsanzeige**
oder **Danksagung** im

Flurschütz

**Jetzt buchen und schon jetzt
den besten Platz sichern!**

**Professionelle Anzeigengestaltung
kostenlos!**

**Die aktuelle Preisliste zum
Download:**
www.c-noxx.com/flurschuetz.pdf

Oder einfach Code scannen:



Hr. Klinkenberg: Telefon 02265.998 778-2 • flurschuetz@c-noxx.com

Impressum

Der „*Flurschütz*“ ist das Amtsblatt der Gemeinde Morsbach. Erscheinungsweise: alle drei Wochen samstags. Kostenlose Zustellung an die meisten Haushalte in der Gemeinde Morsbach. Auflage: 5.100 Stück. Das amtliche Mitteilungsblatt „*Flurschütz*“ kann bei der Gemeinde Morsbach, Postfach 1153, 51589 Morsbach, gegen Erstattung der Kosten einzeln bezogen werden. Einzelpreis: 1,- Euro zzgl. Versandkosten.

Herausgeber für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Morsbach, Bahnhofstraße 2, 51597 Morsbach, Tel. 02294/6990, Fax. 02294/699187,
 Email: flurschuetz@gemeinde-morsbach.de.

Herausgeber für den Anzeigenteil: c-noxx.media oHG, Im Reichshof 1, 51580 Reichshof, Tel. 02265/998778-2, Fax. 02265/998778-6,
 Email: flurschuetz@c-noxx.com.

Vereinsnachrichten im „Flurschütz“

Die Vereine im Gemeindegebiet können den „Flurschütz“ mit Leben füllen. Dem Herausgeber gehen zahlreiche Beiträge zu, die, wie bei anderen Presseorganen auch, redigiert, aus Platzgründen gekürzt oder „gescho-ben“ werden müssen. In manchen Fällen konnten Beiträge nicht berücksichtigt werden, was auch in Zukunft leider nicht auszuschließen ist.

Texte müssen per Email oder auf CD möglichst im docx-Format eingereicht werden. Kontrastreiche Fotos im jpg-Format lockern den Text auf. Fotos und Grafiken bitte separat beifügen und nicht in den Text „einbetten“.

Texte und Fotos senden Sie bitte bis spätestens 15 Tage (= bis 08.12.2017) vor dem Erscheinungstermin an die Gemeinde Morsbach, Stichwort „FLURSCHÜTZ“, Bahnhofstr. 2/Rathaus, 51597 Morsbach,
 Email: flurschuetz@gemeinde-morsbach.de.

Der nächste „*Flurschütz*“ erscheint am **23.12.2017**.

Alle Ausgaben des „*Flurschütz*“ finden Sie auch im Internet unter www.morsbach.de.

Der „*Flurschütz*“ legt Wert auf Ihre Meinung. Teilen Sie uns daher bitte Themenwünsche, Kritik oder Lob mit unter der Email-Adresse flurschuetz@gemeinde-morsbach.de.



REINERY

herzlich - qualifiziert - familiengeführt

Appenhagen Seniorendorf



Pflege- und Betreuungshaus

- leben wie in der Großfamilie
- Hausgemeinschaft für demente Menschen
- Bauernhof und Sinnengarten gehören zum Wohlfühlkonzept
- Renovierte Zimmer, moderner Stand-

Betreutes Wohnen

- Wohnungen zwischen 33m² und 51m²
- Leben wie im Urlaub
- Traumhafte Fernsicht

Morsbach



Tagespflege

- Im Betreuten Wohnen
- Von 8.30 - 16.30 Uhr Mo.-Fr.
- Zur Entlastung von Angehörigen
- Verbringen Sie einen abwechslungsreichen und schönen Tag
- Individuelle Tagesstrukturierung

Betreutes Wohnen

- Wohnungen zwischen 45m² und 70m²
- Mitten in Morsbach
- Ganz zentral und kurze Wege

Waldbröl



Ambulant betreute Wohngemeinschaft

- Leben in einer kleinen Gemeinschaft statt im Heim
- Direkt am Marktplatz

Betreutes Wohnen

- Wohnungen zwischen 38m² und 61m²
- Modernster Standard

Unser Pflegedienst ...immer + überall für Sie da!



- In Waldbröl, Morsbach, Appenhagen und Umgebung
- Unser sehr nettes Team besucht sie gerne. Wir legen großen Wert auf Pünktlichkeit und Ihre Zufriedenheit.
- Essen auf Rädern

Weitere Infos unter www.reinery.com • Tel. 02294/9811-0

